

ten an der Wohnung geben kann. Hinzu kommt, daß bei Vertragsabschluß der „Dritte“ u. U. noch gar nicht geboren ist, zu dessen Gunsten der Vertrag abgeschlossen werden könnte.

Statt mit der zivilrechtlichen Konstruktion läßt sich mit der eingangs dargelegten Kombination der zivil- und familienrechtlichen Rechtsverhältnisse die soziale Situation besser erfassen. Die Kinder sind — familienrechtlich abgeleitet aus der Mieterstellung der Eltern — Mitnutzer der elterlichen Wohnung, weil sie zu der Nutzungsberechtigten Familie gehören. Diese Rechtsstellung behalten sie auch nach ihrer Volljährigkeit und nach Beendigung der elterlichen Erziehung, weil die Familie als ökonomische Einheit auch mit den volljährigen Kindern zunächst fortbesteht (§ 12 FGB). Vertraglich kann diese familienrechtliche Gemeinschaft an der Wohnung allerdings aufgelöst und durch die Begründung zivilrechtlicher Beziehungen an abgegrenzten Teilen der Wohnung ersetzt werden: durch Begründung eines Untermietverhältnisses mit den Eltern oder eines Teilhauptideverhältnisses mit dem Vermieter unter Zustimmung der Eltern. Das geschieht vor allem dann, wenn ein Kind nach der Eheschließung einen eigenen Haushalt innerhalb der elterlichen Wohnung gründet oder wenn es nach seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit außergewöhnlich lange in der elterlichen Wohnung verbleibt.

#### *Zum Ausscheiden volljähriger Kinder aus der Wohngemeinschaft*

Die Beendigung der Wohngemeinschaft von Eltern und „volljährigen Kindern“ im beiderseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich, denn eine familienrechtliche Pflicht zum Zusammenleben gibt es nicht. Jeder Bürger kann nach Erreichen der Volljährigkeit über seinen Wohnsitz selbst entscheiden. Davon geht auch das Bezirksgericht Halle in einer Entscheidung aus, mit der es ein Elternpaar auch dann zur Unterhaltszahlung an ein volljähriges, wirtschaftlich noch nicht selbständiges Kind verpflichtet hat, wenn es gegen den Willen der Eltern nicht in deren Haushalt lebt bzw. dorthin zurückkehrt./10/

Die Aufhebung der Wohngemeinschaft durch den Auszug eines Kindes ist jedoch dadurch eingeschränkt, daß sie von der Zuweisung anderweitigen Wohnraums an den Ausziehenden abhängt und ein Anspruch auf solchen zusätzlichen Wohnraum in der Regel nicht begründet ist. Das volljährige Kind hat Wohnraum in der elterlichen Wohnung und kann ggf. von der bereits erwähnten Möglichkeit Gebrauch machen, die familienrechtliche Wohngemeinschaft in ein zivilrechtliches Untermietverhältnis an bestimmten Räumen umzuwandeln. Deshalb wird die räumliche Gemeinschaft mit den Eltern in der Regel erst dann aufgehoben, wenn die Kinder eine eigene Familie gegründet haben und ihnen entsprechend den örtlichen Verhältnissen geeigneter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Ausnahmsweise kann ein volljähriges Kind auch vor einer Verheiratung freiwillig aus der elterlichen Wohnung ausziehen, und zwar dann, wenn es aus beruflichen Gründen an einen anderen Ort verzieht und dort Wohnraum erhält. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob das volljährige Kind am Beschäftigungsort lediglich berufsbedingt einen zeitweiligen Aufenthalt begründet. Denn dann besteht die wirtschaftliche und räumliche Gemeinschaft im elterlichen Haushalt fort, wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 FGB ergibt. Zwar spricht diese Bestimmung nur von der Erhaltung der Einheit

des Haushalts bei vorübergehender Trennung der Ehegatten, bringt aber ein allgemeines und damit auch auf das Verhältnis zu den Kindern anwendbares Prinzip zum Ausdruck./11/ Nur wenn das aus dem elterlichen Haushalt ausziehende Kind den eindeutigen Willen zur Gründung eines neuen alleinigen Wohnsitzes (§ 466 ZGB) zu erkennen gibt — insbesondere durch polizeiliche Anmeldung ausschließlich am gewählten Wohnort —, löst es damit völlig die wirtschaftliche und räumliche Gemeinschaft mit den Eltern. Ähnlich ist die Situation, wenn dem volljährigen Kind auf seinen Antrag hin eigener Wohnraum zuzuweisen ist, weil die Wohnverhältnisse bei den Eltern so beengt sind, daß eine Veränderung der Belegung unumgänglich wird.

#### *Zum Räumungsanspruch der Eltern gegen ihre volljährigen Kinder*

In wenigen Ausnahmesituationen muß es auch möglich sein, daß Eltern ihre volljährigen Kinder gegen deren Willen aus der Wohnung weisen, wenn ihr Verhalten zu solch unerträglichen Spannungen geführt hat, daß ein weiteres Zusammenleben unzumutbar erscheint. Diese Notwendigkeit bejahen auch das Stadtgericht von Groß-Berlin und K.-H. Beyer./12/ Die im Ergebnis übereinstimmende Auffassung läßt sich allerdings nicht mit der Konstruktion eines Vertrags zugunsten Dritter, sondern allein mit dem familienrechtlichen Verhältnis der Beteiligten rechtlich begründen.

Die Haushaltsgemeinschaft nach § 12 FGB kann m. E. dann einseitig beendet werden, wenn die ihr zugrunde liegenden persönlichen Beziehungen durch gemeinschaftswidriges Verhalten unüberwindbar zerstört worden sind. Maßstab dafür sind nicht allein die Regeln des Wohnungsmietrechts (in analoger Anwendung des § 121 ZGB, wie das Stadtgericht und K. H. Beyer annehmen), sondern die Regeln des Zusammenlebens der Menschen in einer engen familiären Gemeinschaft, die eine verstärkte Rücksichtnahme und Einordnungs-bereitschaft der Beteiligten erfordern. Es geht meist um die Verletzung allgemeiner Anstands- und Rücksichtnahmepflichten des Kindes im Verhältnis zu den Eltern, die sich nur nach allgemeinen Moralnormen für ein solch enges Gemeinschaftsleben beurteilen lassen und die spezieller sind als die Verhaltensanforderungen zwischen beliebigen sonstigen Hausbewohnern untereinander. Das Mitbringen laufend wechselnder Partner, die Nichtbeteiligung an der Erfüllung von Arbeitsaufgaben in der Familie oder an den Haushaltskosten können Auseinandersetzungen provozieren, die das Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft auf die Dauer unerträglich machen.

Es gibt in unserer Gesellschaft kein Generationsproblem. In der Regel bestehen gute kameradschaftliche Beziehungen zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern, weil diese die Erfahrung der Älteren achten und auf deren Belange und Anschauungen Rücksicht nehmen, selbst wenn sie sich nicht voll mit den eigenen Auffassungen decken. Vereinzelt gibt es aber doch Spannungen, die sich bis zur Unerträglichkeit zuspitzen können und deshalb im Interesse der Beteiligten und der Gesellschaft eine räumliche Trennung gebieten.

Lehnen in solchen Fällen die Eltern berechtigt das weitere Zusammenleben mit dem Kind ab, dann ist das als eine Erklärung zur Beendigung der Haushaltsgemeinschaft nach § 12 FGB anzusehen. Kommt es dann nicht zur freiwilligen Trennung und läßt sich innerhalb der Wohnung nicht ein Untermietverhältnis des

/10/ Vgl. BG Halle, Urteil vom 20. Mai 1974 - Kass. F 2/74 - (NJ 1975 S. h67).

/11/ Vgl. FGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2.1. zu § 12 (S. 59).  
/12/ Vgl. Fußnote 9.